

## *Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen*

Mit Bezug auf die *Person des Richters und seine Anstellung* fallen beispielsweise unter den Richterbegriff: Berufs- und Laienrichter, voll-bezahlte und ehrenamtliche Richter,<sup>100</sup> haupt- und nebenberufliche sowie haupt- und nebenamtliche Richter, rechts- und nicht rechtskundige, auf bestimmte und auf unbestimmte Zeit, auf Lebenszeit, endgültig und vorläufig, planmässig und ausserplanmässig angestellte Richter, normalerweise fungierende Richter und Ersatz- beziehungsweise Stellvertreterrichter.<sup>101</sup>

Vom Blickwinkel der *Art des Rechtsgebietes* her gesehen fallen unter den Richterbegriff die Richter der Straf- und der Zivilgerichtsbarkeit (sog. <ordentliche> Gerichtsbarkeit), der Verwaltungs- und der Verfassungsgerichtsbarkeit, zudem auch die Richter sowohl der allgemeinen Gerichtsbarkeit wie auch der Sondergerichtsbarkeit.

*Funktionell* betrachtet betrifft der Richterbegriff in Art. 33 Abs. 1 LV die Gerichte aller Instanzen. Hierzu zählen zunächst ohne Zweifel das *Landgericht* in der Form der Einzelgerichtsbarkeit der Landrichter sowie das *Kriminalgericht*, das *Schöffengericht* und das *Jugendgericht* in der Form der Kollegialgerichtsbarkeit. Ferner sind auch das *Obergericht* und der *Oberste Gerichtshof* Gerichte im Sinne der Verfassungsnorm.

Die Frage, ob die *Verwaltungsbeschwerdeinstanz* nichtgerichtliche Verwaltungsbehörde oder Verwaltungsgericht sei, war früher umstritten. Auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu dieser Frage war zunächst wechselnd:

StGH 1980/7:<sup>102</sup> «Der Staatsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass auf Grund von Art. 98 der Verfassung auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ein Gericht ist, auch wenn sie nicht ausdrücklich als solches bezeichnet ist.»<sup>103</sup>

liechtensteinischen Sinn ist eine Person zu verstehen, die vom Landtag vorgeschlagen und vom Landesfürsten zum Richter ernannt wird. In liechtensteinischen Gerichten gibt es nur richterliche oder nichtrichterliche Organwalter. Richterliche Funktionen werden nur durch Richter ausgeübt. Andere <zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigte Beamte> kennt die liechtensteinische Rechtsordnung nicht.»

<sup>100</sup> S. hierzu *Träger* 133 ff.

<sup>101</sup> Vgl. *Herzog*, Art.101 8 f.; *Henkel* 170; *Wassermann*, Kommentar 1145.

<sup>102</sup> Entscheidung des StGH vom 10. November 1980 (LES 1982 1 ff.).

"» StGH 1980/7 (LES 1982 3).